

§ 464 Ausübung des Vorkaufsrechts

(1) ¹Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten.
²Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

(2) Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zustande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Erklärung zur Ausübung des Vorkaufsrechts (Absatz 1)	1	II. Kongruenz des zustandekommenden Kaufs (Absatz 2)	3

I. Erklärung zur Ausübung des Vorkaufsrechts (Absatz 1)

Wer aus Ausübung des Vorkaufsrechts für sich Rechte abzuleiten versucht, belegt den Zugang der 1
 gemäß § 464 I 1 notwendigen Erklärung. Beweisbelastet sein kann der Vorkaufsberechtigte, wenn er beispielsweise vom Verpflichteten (Verkäufer) Übergabe und Übereignung nach § 433 I 1 an sich fordert. Beweisbelastet kann aber auch der Verpflichtete sein, wenn er etwa gegenüber dem Dritten (Käufer) auf Grund entsprechenden Vorbehalts den Rücktritt vom Kauf erklärt. Beweisbelastet kann schließlich der Dritte sein, wenn er zum Beispiel eine Entschädigung einfordert, die ihm der Verkäufer für den Fall zusagte, dass das Vorkaufsrecht ausgeübt werde.

Wegen Rechtzeitigkeit der Erklärung siehe unten bei § 469¹. 2

II. Kongruenz des zustandekommenden Kaufs (Absatz 2)

Den Inhalt des mit der Ausübenserklärung zustandekommenden Kaufvertrages belegt, wer ein 3
 Recht daraus erhebt.

¹ Unten § 469 Rdn 2 ff.